

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW Postfach 51 06 20 5000 Köln 51

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Herrn Erwin Pfänder, MdL
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Lindenallee 13 - 17 12.08.1988/hei
5000 Köln 51 (Marienburg)

Aktenzeichen: NW 6/75-00-00

Telefon (02 21) 3 77 11 Durchwahl 37 71 - 2 72
Fernschreiber 8 882 617
Btx 0221 3771

Städtsparkasse Köln 3020 2154
BLZ 370 501 98

Landesbauordnung NW
- Fahrgastunterstände auf öffentlichen Straßen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2150

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir kommen zurück auf den mit Schreiben vom 20.05.1988 bereits vorgelegten Vorschlag, die Zulässigkeit von Werbung an Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zu erleichtern. Unser Landesvorstand hat sich inzwischen mit der Thematik befaßt; er tritt einvernehmlich für eine Freistellung der Fahrgastunterstände der öffentlichen Verkehrsbetriebe von den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechtes ein.

Wir schlagen deshalb nunmehr folgendes vor:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich der Fahrgastunterstände auf öffentlichen Straßen und sonstige Nebenanlagen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme von Gebäuden, Überbrückungen und Stützmauern,"

2. § 13 Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Auf öffentlichen Straßen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Uns geht es bei diesem Vorschlag um eine Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und um den Schutz der Fahrgäste. Die Ausstattung der neuzeitlichen Fahrgastunterstände mit Werbeflächen dient dem Komfort und durch die Beleuchtung der Flächen auch der Sicherheit der Fahrgäste. Derzeit stoßen die öffentlichen Verkehrsbetriebe bei dem Bestreben, möglichst viele und gute Fahrgastunterstände anzubieten, häufig auf bauaufsichtsrechtliche Schwierigkeiten. Werbeanlagen sind nicht in allen (planungsrechtlichen)

...

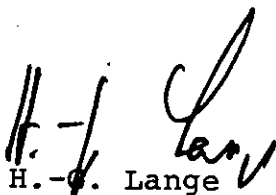
Baugebieten zulässig, z.B. sind sie in allgemeinen Wohngebieten und Besonderen Wohngebieten nicht zugelassen. Oft halten die Fahrgastunterstände auch die Abstandsvorschriften der Landesbauordnung zum nächsten Baugrundstück nicht ein, wenn sie z.B. auf dem Bürgersteig errichtet werden. Eine Zulassung kann nur im Wege der Befreiung im Einzelfall erfolgen. Eine Erteilung von Befreiungen wird aber rechtlich sehr problematisch, wenn es um eine größere Zahl von Anlagen geht.

Unser Vorschlag, die Fahrgastunterstände der öffentlichen Verkehrsbetriebe wie sonstige Verkehrsanlagen aus dem Geltungsbereich der Bauordnung auszunehmen, führt auch nicht dazu, daß Fahrgastunterstände ohne jede rechtliche Prüfung errichtet werden können. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW ist nämlich jeweils eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 18). Die Herausnahme der Fahrgastunterstände aus der Bauordnung bedeutet den Abbau einer Doppelprüfung.

Die zu 2. vorgeschlagene Formulierung entspricht § 49 Abs. 4 Satz 2 der novellierten Niedersächsischen Bauordnung. Um - wie oben dargelegt, zur Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs beizutragen, sollte der Gesetzgeber die mit der vorgeschlagenen Formulierung mögliche behutsame Zulassung von Werbung auf Flächen von Fahrgastunterständen ermöglichen. Die geringfügige Änderung des vorgeschlagenen Wortlautes dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Nordrhein-Westfälischen Straßen- und Wegegesetzes.

Wir möchten Sie herzlich bitten, unseren Vorschlag zu berücksichtigen. Für ergänzende Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


H.-G. Lange